



## INHALT:

Vereinbarung über die Übertragung sämtlicher Aufgaben des Standesamtes Baar-Ebenhausen auf das Standesamt Reichertshofen zur Zusammenlegung zum Standesamt „Reichertshofen“ („große Übertragung“ nach Art. 2 Abs. 2 AGPStG);  
Sparkasse Pfaffenhofen – Aufgebot von Sparurkunden;

## Landratsamt

### **Vereinbarung über die Übertragung sämtlicher Aufgaben des Standesamtes Baar-Ebenhausen auf das Standesamt Reichertshofen zur Zusammenlegung zum Standesamt „Reichertshofen“ („große Übertragung“ nach Art. 2 Abs. 2 AGPStG)**

Zwischen  
der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen  
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Michael Franken,  
Schloßgasse 5, 85084 Reichertshofen  
und  
der Gemeinde Baar-Ebenhausen  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Ludwig Wayand,  
Münchener Straße 55, 85107 Baar-Ebenhausen

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

#### **§ 1 Aufgabenübertragung**

1. Mit Vereinbarung vom 14.11.2008/02.12.2008 wurde zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen und der Gemeinde Baar-Ebenhausen die Vereinbarung zur Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamtes Baar-Ebenhausen auf die Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen unter Fortbestand des Standesamtes Baar-Ebenhausen („kleine Übertragung“) geschlossen. Diese Vereinbarung tritt zum 30.06.2021 außer Kraft.
2. Auf Grund der Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung Reichertshofen vom 20.05.2021 und des Gemeinderats der Gemeinde Baar-Ebenhausen vom 15.06.2021 werden die Aufgaben des Standesamtes Baar-Ebenhausen in vollem Umfang auf das Standesamt Reichertshofen übertragen (sog. „große Übertragung“ gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes – AGPStG). Die Standesämter werden zusammengelegt und zukünftig nur noch ein Personenstandsregister geführt.
3. Die Befugnis des von der Gemeinde Baar-Ebenhausen zum Standesbeamten bestellten Ersten Bürgermeisters und evtl. Zweiten Bürgermeisters zur Vornahme von Eheschließungen wird durch diese Vereinbarung nicht berührt (Art. 2 Abs. 3 AGPStG). Die Gemeinde Baar-Ebenhausen ist berechtigt diese Rechtsakte in den von ihr dafür gewidmeten Räumen vorzunehmen. Die Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen trägt dafür Sorge, dass die für die Rechtsakte benötigten Unterlagen rechtzeitig während der Dienststunden des Standesamtes abgeholt werden können. Nach Durchführung der Rechtsakte hat die Gemeinde Baar-Ebenhausen diese umgehend und vollständig wieder zum Standesamt zurückzubringen. In den Vertretungsfällen durch einen Standesbeamten der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen finden die Rechtsakte regelmäßig am Sitz des Standesamtes statt.

#### **§ 2 Name des gemeinsamen Standesamtes**

Das gemeinsame Standesamt führt den Namen „Reichertshofen“.

#### **§ 3 Übergabe der standesamtlichen Unterlagen**

Die Übergabe der noch im Standesamt Baar-Ebenhausen befindlichen Unterlagen des Standesamtes Baar, Ebenhausen und Baar-Ebenhausen werden an das Standesamt Reichertshofen übergeben. Die Übergabe wird in einer gesonderten schriftlichen Übergabenederschrift dokumentiert. Sie ist von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.

#### **§ 4 Finanzierung**

1. **Gebühreneinnahmen**  
Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle und anderer dem Standesamt zugewiesener Aufgaben aus dem Gebiet der Gemeinde Baar-Ebenhausen stehen der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen zu.
2. **Kostenbeteiligung**  
Die Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen erhebt aufgrund dieser Vereinbarung von der Gemeinde Baar-Ebenhausen zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes Baar-Ebenhausen eine Kostenbeteiligung.
3. **Kostensatz**  
Der Kostensatz beträgt 4,05 € pro Jahr und Einwohner. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgegolten. Er erhöht oder

verringert sich jeweils um den Prozentsatz entsprechend der Veränderung des Tabellenbetrages Entgeltgruppe 9 a Stufe 5 TVöD (kommunal). Einmalzahlungen oder Änderungen der Wochenarbeitszeit und des Jahresurlaubs werden entsprechende umgerechnet.

4. Grundlage  
Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vorjahres.
5. Gesonderte und/oder außergewöhnliche Kosten  
Die Gemeinde Baar-Ebenhausen hat sich neben dem Kostensatz nach Nr. 3 zusätzlich an den anfallenden Kosten für außergewöhnliche umfassende und aufgrund von Gesetzesänderungen notwendigen EDV-Änderungen zu beteiligen und zwar im Verhältnis der Einwohnerzahlen des Standesamtes Reichertshofen (mit den Gemeinden: Markt Reichertshofen, Gemeinde Pörsbach, Gemeinde Baar-Ebenhausen, Gemeinde Karlskron) und der Gemeinde Baar-Ebenhausen nach dem letzten vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bekannt gegebenen Stand vor dem Kostenanfall.  
Kosten, die unmittelbar der Gemeinde Baar-Ebenhausen zugeordnet werden können, sind von der Gemeinde Baar-Ebenhausen gesondert zu erstatten.
6. Fälligkeit  
Die Kostenbeteiligung ist in voller Höhe bzw. anteilig am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.  
Die gesonderten und/oder außergewöhnlichen Kosten nach Nr. 5 sind einen Monat nach Eingang der Zahlungsaufforderung fällig. Eine Rechnungstellung erfolgt rechtzeitig durch die Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen
7. Fälligkeit  
Die Festsetzung des Kostensatzes nach Nr. 3 gilt zunächst für drei Jahre, d.h. bis einschließlich 30.06.2024. Sie verlängert sich automatisch um weitere drei Jahre, wenn sie nicht zuvor zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich geändert wird.  
Können sich die beiden Vertragsparteien nicht einigen, so bestimmt das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm die Höhe des Kostensatzes.

## § 5

### Geltungsdauer der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 14.11.2008/02.12.2008 außer Kraft.
2. Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.
3. Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats der Gemeinde Baar-Ebenhausen bzw. der Gemeinschaftsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen mit Zustimmung des Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm aufgehoben werden. Für die Kündigung wird eine Frist von drei Monaten jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. oder 01.10. festgesetzt. Gegen den Willen der oder einer der beiden Vertragsparteien kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG). Die Aufhebungsentscheidung trifft in diesem Fall die für die Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen zuständige untere Aufsichtsbehörde im Sinn des Art. 4 Abs. 1 AGPStG (Art. 2 Abs. 4 Satz 3 AGÜStG).

## § 6

### Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
2. Die Übertragung und Aufhebung der Übertragung bedürfen nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm als untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.
4. Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.
5. Die untere Aufsichtsbehörde ist über beabsichtigte Änderungen oder Ergänzungen umgehend zu unterrichten. Im Falle der Absätze 3 oder 4 kann sie zudem von einer der Vertragsparteien als Schlichter angerufen werden.

Reichertshofen, 17.06.2021  
Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen

Michael Franken, Gemeinschaftsvorsitzender

Baar-Ebenhausen, 17.06.2021  
Gemeine Baar-Ebenhausen

Ludwig Wayand, Erster Bürgermeister

### Zustimmungen

Diese Vereinbarung wurde mit qualifizierten Beschlüssen der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen vom 20.05.2021 und des Gemeinderates Baar-Ebenhausen vom 15.06.2021 sowie mit Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 18.06.2021, Az: 6-St/21 zugestimmt.

## Sparkasse Pfaffenhofen

### Aufgebot von Sparurkunden;

Nachstehende Sparurkunde der Sparkasse Pfaffenhofen a.d.Ilm ist als verloren gemeldet:

**Sparkassenbuch Nr. 3172169033**

Auf Antrag wird der derzeitige Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparurkunde innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem Vorstand der Sparkasse Pfaffenhofen a.d.Ilm unter Geltendmachung eventueller Ansprüche einzureichen, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 04.08.2021

Sparkasse Pfaffenhofen  
-Der Vorstand-

Norbert Lienhardt

Tino Müller

---

**Tag der Veröffentlichung: 10.08.2021**